

ZEICHENERKLÄRUNG

FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

BLEIBEN UNBERÜHRT
DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES
SIND BINDEND.

NEUE AUFPARZELLIERUNG FLUR-NR. 140 / 39

REIHENHAUS: FESTLEGUNG DER BAUGRENZEN
GARAGEN u. STELLFLÄCHEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

bleiben unberührt

d.h. die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind bindend.

DECKBLATT NR.: 1

ZUM BEBAUUNGSPLAN KASIBERG

GEMEINDE RINCHNACH
LANDKREIS REGEN
REG. BEZIRK NIEDERBAYERN

VEREINFACHTE ÄNDERUNG NACH § 13 B. BAU. G. DES
BEBAUUNGSPLANES
VOM 23. 02. 1990

GENEHMIGT 24. 08. 1990

DIE EIGENTÜMER DER BETROFFENEN u. BENACHBARTEN
GRUNDSTÜCKE STIMMEN DIESER ÄNDERUNG ZU.

FLUR NR.: 140	PARZ.	39	<u>Bengel</u>
		33	<u>Wolfgang Dille Ursula Witke</u>
		38	<u>Wolfgang Dille</u>
		40	

DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS vom 08.12.92 DIE ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES MIT DECKBLATT NR.: 1 GEMÄSS § 10 B. BAU. G.
UND ART. 107 ABS. 4 BAY. BAU. O. ALS SATZUNG AUFGESTELLT.



RINCHNACH

17. Dez. 1992
Gemeinde Rinchnach

(Schaller)
BÜRGERMEISTER

DIE ÄNDERUNG MIT DECKBLATT NR.: 1 WIRD MIT DEM TAGE DER
BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 12 B. BAU. G. DAS IST AM 10. Feb. 1993
RECHTSVERBINDLICH.



RINCHNACH

10. Feb. 1993
Gemeinde Rinchnach

(Schaller)
BÜRGERMEISTER

RINCHNACH OKT. 1992

Alfred Lautscham

Maurermeister und Planfeger

8371 RINCHNACH

Guntherstraße